

Von: Schacht, Hubertus
Gesendet: Samstag, 21. Juni 2014 16:08 ✓
An: Hildebrandt, Wiebke - RB 4 -; Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schäfer, Georg - ZA1 -
Cc: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Pakuscher, Irene; Karcher, Johannes
Betreff: AW: Teilzeitrichter am Einheitlichen Patentgericht - Stellungnahme BMI; Bitte um Mitzeichnung bis

Liebe Frau Hildebrandt,

nach Rücksprache mit Herrn Karcher bitte ich Sie dringend, von der Absendung Ihres zur Mitzeichnung beigefügten Papiers an das BMI vorerst abzusehen.

Zunächst kann ich nicht bestätigen, dass die Ablehnung der Lösung über das Instrument der Zuweisung "ohne nähere Begründung" erfolgte. Meiner Erinnerung nach hatte BMI diese Möglichkeit mit dem Argument abgelehnt, dass der betreffende Beamte bei der Zuweisung in seinem alten (deutschen) Dienstverhältnis bleibt und als Richter in UPC ein weiteres Dienstverhältnis eingehen würde. Gerade das ist aber für die vorliegende Konstellation nicht gewollt. Die (Teilzeit-) Tätigkeit am UPC soll so ausgestaltet sein, dass die Richter und Richterinnen in dieser Position ausschließlich sind und nicht noch ein aktives weiteres Dienstverhältnis inne haben.

Das BMI hatte in der Sitzung vom 20. Mai 2014 eine umfassende Prüfung einer "Teilzeittätigkeit" zugesagt und hierzu bereits die von Ihnen unten angesprochene Stellungnahme übersandt. Bevor nun die vorgeschlagenen Lösungen vorschleunigend seitens des BMJV verworfen werden, sollte das BMI aus Sicht von III B 4 erst noch zu weiteren Erläuterungen seiner Lösungen angehalten werden. Falls dann immer noch Bedenken bestehen, können wir überlegen, zusätzliche Ideen zu diskutieren.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen in dieser Angelegenheit.

Mit besten Grüßen,

Hubertus Schacht
 - für III B 4 -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Hildebrandt, Wiebke - RB 4 -
Gesendet: Donnerstag, 19. Juni 2014 16:58
An: Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schäfer, Georg - ZA1 -
Cc: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Schacht, Hubertus
Betreff: Teilzeitrichter am Einheitlichen Patentgericht - Stellungnahme BMI; Bitte um Mitzeichnung bis

Liebe Kollegen,

ich nehme Bezug auf die unten ersichtliche Stellungnahme des BMI vom 12. Juni 2014.

Im Rahmen des Gespraches am 21. Mai mit dem BMI hatten die Vertreterinnen des BMI sowohl die Prufung der Beurlaubungslosung als auch des dortigen Vorschlages einer Teilzeittatigkeit zugesagt. Ohne eingehende Begrundung war im Rahmen der Sitzung eine Losung der "Teilzeitrichterproblematik" ber eine teilweise Zuweisung gem. § 29 BBG (ggf. i.V.m. § 46 DRiG) seitens des BMI verworfen worden.

Wie ersichtlich ist nun seitens des BMI allein eine Aussage zu einer Teilzeittatigkeit erfolgt. Wie bereits mit hiesiger E-Mail vom 26. Mai (siehe Anlage) dargelegt, kommt eine derartige Losung mangels der im DRiG nicht vorgesehenen voraussetzungslose Teilzeit fr Bundesrichterinnen und -richter nicht in Betracht. Auch eine Anwendung des § 91 Absatz 1 BBG ber § 46 DRiG scheidet aus. Eine nderung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen kommt aus Fachsicht von R B 4 - wie dargelegt - ebenfalls nicht in Betracht. Es wird angenommen, dass dies von Z A 1 nicht anders bewertet wird. Diese Losung ware demnach allenfalls fr die betroffenen Beamtinnen und Beamten des DPMA ein gangbarer Weg.

R B 4 beabsichtigt daher das BMI mit beigefgter E-Mail um eine erganzende Stellungnahme zur Beurlaubungslosung und um eingehende Stellungnahme zur Frage der Zuweisungslosung zu bitten, um auf diese Weise eine Grundlage fr die weiteren berlegungen zu erhalten.

Ich ware Ihnen sehr verbunden, wenn Sie den E-Mail-Entwurf mitzeichnen oder etwaige Erganzungs-/nderungsanregungen bis Montag, den 23. Juni 2014 (DS), mitteilen knnten.

Herzlichen Dank und beste Grue

Wiebke Hildebrandt

- fr R B 4 -

-----Ursprngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes

Gesendet: Mittwoch, 18. Juni 2014 10:54

An: Hildebrandt, Wiebke - RB 4 -

Cc: Pakuscher, Irene; Schacht, Hubertus

Betreff: WG: Teilzeitrichter am Einheitlichen Patentgericht

Liebe Frau Hildebrandt,

anliegende E-Mail auch fr Sie z.K. Ich gehe davon aus, dass es sich hierbei allerdings noch nicht um die in der Sitzung vom 20.5. angekndigte Stellungnahme handelt, die BMI bis zum 16.6. erarbeiten wollte. Vielleicht haben Sie beim BMI nochmal nach.

Viele Grue

Johannes Karcher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schacht, Hubertus

Gesendet: Montag, 16. Juni 2014 10:07

An: Karcher, Johannes

Betreff: WG: Teilzeitrichter am Einheitlichen Patentgericht

Lieber Herr Karcher,

auch für Sie z.K.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: D1@bmi.bund.de <mailto:D1@bmi.bund.de> [mailto:D1@bmi.bund.de <mailto:D1@bmi.bund.de>]

Gesendet: Donnerstag, 12. Juni 2014 16:13

An: Schacht, Hubertus

Cc: D2@bmi.bund.de <mailto:D2@bmi.bund.de> ; D3@bmi.bund.de <mailto:D3@bmi.bund.de> ; D4@bmi.bund.de <mailto:D4@bmi.bund.de> ; D6@bmi.bund.de <mailto:D6@bmi.bund.de> ; Doris.Goldhammer@ <mailto: > ; Christian.Maiwald@ <mailto: >

Betreff: WG: Teilzeitrichter am Einheitlichen Patentgericht

D1-32002/127#2

Sehr geehrter Herr Dr. Schacht,

aus hiesiger Sicht ist die Variante mit einer „normalen“ Teilzeittätigkeit (70 % bzw. 50 %) und einer Nebentätigkeit (im Umfang von 30 % bzw. 50 %) am ehesten praktikabel.

Nach § 91 Abs. 1 BBG kann Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 91 Abs. 2 Satz 1 BBG sieht vor, dass dem Antrag nach Absatz 1 nur entsprochen werden darf, wenn die Beamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, der den Vollzeitbeschäftigten für die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist (nach § 99 Abs. 3 Satz 1 BBG „ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“). Nach § 92 Abs. 2 Satz 2 BBG sind Ausnahmen hiervon nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

Über die Ausnahmemöglichkeit in § 92 Abs. 2 Satz 2 BBG wäre danach grundsätzlich ein Abweichen von der „Fünftelregelung“ möglich. Es müsste insoweit begründet werden, dass dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist, etwa weil ein dienstliches Interesse besteht, das EU-Patentgericht mit kompetenten deutschen Richtern zu besetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Josephine Burth

Referat D1

Grundsatzangelegenheiten des öffentlichen Dienstes; Beamtenstatusrecht;

EU und internationale dienstrechtliche Angelegenheiten

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 101D, 10559 Berlin

Telefon: (030) 18 681 - [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

<mailto:[REDACTED]>

Internet: <http://www.bmi.bund.de> <<http://www.bmi.bund.de>> <<http://www.bmi.bund.de>/>
<<http://www.bmi.bund.de/>>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: schacht-hu@ [REDACTED] <mailto:[REDACTED]>
<mailto:[REDACTED]> > [mailto:[REDACTED]]
<mailto:[REDACTED]>]

Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2014 16:28

An: Burth, Josephine; BMF Berghald, Regina; BMJV Schäfer, Georg; BMJV Knels, Christopher; BMJV Hildebrandt, Wiebke; BMJV Hilgendorf-Schmidt, Sabine

Cc: D3_ ; Triltsch, Jana; BMF Brabetz, Sabrina; BMJV Walz, Stefan; BMJV Karcher, Johannes

Betreff: Teilzeitrichter am Einheitlichen Patentgericht: Treffen am 20.05.2014 von 10.00 - 12.00 Uhr im Saal Muthesius (1.101) des BMJV

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur gemeinsamen Besprechung der Thematik der Teilzeitrichtertätigkeit deutscher Bundesrichter und Bundesbeamter am Einheitlichen Patentgericht darf ich Sie sehr herzlich am

****** Dienstag, den 20.5.2014, von 10.00 - 12.00 Uhr in den Saal Muthesius (1.101) des BMJV ******

einladen.

Ziel des Treffens soll sein, aufbauend auf dem vom BMJV erarbeiteten Vermerk (vgl. Anlage) eine verbindliche Lösung für die zeitweise Entsendung von Bundesbeamten und -Richtern an das Einheitliche Patentgericht zu erhalten.

Soweit Sie noch weitere Kollegen und Kolleginnen aus Ihren Ministerien/Fachbereichen hinzuziehen bitte ich Sie, diese eigenständig von dem gemeinsamen Treffen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. jur. Hubertus Schacht M.A.

Referent

Referat III B 4 - Patent- und Gebrauchsmusterrecht Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Tel: 030 18 580- [REDACTED]

Fax: 030 18 580- [REDACTED]

email: [REDACTED]
[REDACTED]

Die in dieser Nachricht enthaltenen Informationen sind vertraulich und ggf. rechtlich geschützt. Bitte benachrichtigen Sie den Absender, falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein sollten, und löschen Sie bitte diese Nachricht umgehend aus Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren, die Offenlegung sowie die Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.